

**bmask****BUNDESMINISTERIUM FÜR
ARBEIT, SOZIALES UND
KONSUMENTENSCHUTZ**Stubenring 1, 1010 Wien
DVR: 0017001**AUSKUNFT**Mag.a Judith Strunz
Tel: (01) 711 00 DW 2257
Fax: +43 (1) 7158258
Judith.Strunz@bmask.gv.atE-Mail Antworten sind bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail Adresse
begutachtung@bmask.gv.at zu richten.An das
Bundesministerium für Unterricht,
Kunst und Kulturper E-Mail:
begutachtung@bmukk.gv.at**GZ: BMASK-10318/0007-1/A/4/2013**

Wien, 22.05.2013

**Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schülerbeihilfengesetz 1983
geändert wird; Stellungnahme des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales
und Konsumentenschutz**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 30. April 2013, GZ BMUKK-12.691/0001-III/2/2013, betreffend den Entwurf einer Novelle zum Schülerbeihilfengesetz 1983 nimmt das Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz wie folgt Stellung:

Zu Z 2 (§ 1b Abs. 4 letzter Satz):

§ 1b Abs. 4 regelt, welche Kategorien von Schülern, die als außerordentliche Schüler aufgenommen wurden, ordentlichen Schülern gleichgestellt sind.

Nach der geltenden Rechtslage waren dies auch jene Schüler, die alle Pflichtgegenstände besuchen, ausgenommen jene, deren Besuch **in Folge einer Behinderung ausgeschlossen ist**, sofern die besuchten Pflichtgegenstände beurteilt werden und das Ausmaß dieser Pflichtgegenstände die in Abs. 1 angeführte Mindestzahl an Wochen- bzw. Unterrichtsstunden erreicht.

In der vorgeschlagenen Fassung entfällt der letzte Satz des Absatzes 4; dies wird in den Erläuterungen mit einer redaktionellen Korrektur begründet.

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Entfall des letzten Satzes keine Schlechterstellung für behinderte Schüler verbunden ist.

Zu Z 2 (§ 2):

§ 2 regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Schul- und Heimbeihilfen inkl. Fahrkostenbeihilfen.

Bislang – gemäß des derzeit geltenden **§ 2 Abs. 3** - mussten blinde und gehörlose Schüler, sowie hochgradig seh- bzw. hörbehinderte Schüler keinen Leistungsnachweis zur Erlangung der Schul- und Heimbeihilfen erbringen, sofern sie keine einschlägige Sonderform besuchten.

Nachdem im vorliegenden Entwurf generell die Gewährung von Beihilfen nicht mehr von Schulleistungen abhängig ist, wird davon ausgegangen, dass dies auch für die genannte Schülergruppe zutrifft.

Zu Z 14 (§ 15 Abs. 6 bis 10):

Die dem § 15 angefügten Absätze enthalten datenschutzrechtliche Ermächtigungen und Verpflichtungen, die Voraussetzung für die automatisierte Datenübermittlung sind.

Seitens des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist es nicht ersichtlich, warum das **Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen** zur Datenübermittlung verpflichtet wird, zumal es sich bei den im Absatz 6 aufgelisteten Daten um keine spezifischen, nur dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen zugänglichen Daten handelt.

Unabhängig davon wäre im Abs. 7 Z 4 der Ausdruck „Bundessozialämter“ durch „Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen“ zu ersetzen.


Des Weiteren wird angemerkt, dass die **Sozialversicherungsnummer** nicht als Personenkennzeichen herangezogen werden sollte. Angeregt wird, stattdessen – in Übereinstimmung mit der österreichischen E-Government-Strategie – das einschlägige **bereichsspezifische Personenkennzeichen** zu nutzen.

Abschließend wird mitgeteilt, dass diese Stellungnahme auch dem Präsidium des Nationalrates an die E-Mail-Adresse „begutachtungsverfahren@parlament.gv.at“ in elektronischer Form übermittelt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

i.V. Mag. Gerhard Schwab

Elektronisch gefertigt.

Signaturwert	nRItTPSfIdGMQrJM/xjUbcYu+NcPQWNP/VHUSH4y+IV10VmVValn1dpLuAjivFBUXRC 1iB+WUaTxyzjW4Ze+sbZYCU0PqQmK6GRNve4hUEy6GXFD/wRTnjEx0wXE2BGaw5IQ7V 0LLvgj1LvHHIpliTxjUlxsCsGI7oUSHJVvJel=	
	Unterzeichner	serialNumber=373486091417,CN=BMASK,O=BM fuer Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz,C=AT
	Datum/Zeit-UTC	2013-05-23T10:16:16+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	532586
	Methode	urn:pdfsigfilter:bka.gv.at:binaer:v1.1.0
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bmask.gv.at/cms/site/liste.html?channel=CH1052	